

Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln wegen Inkontinenz in der Gemeinde Eppelborn

1. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Eppelborn ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 für die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung aus dem Entsorgungsverband Saar ausgeschieden. Sie hat die Aufgaben dem Abfallzweckverband Eppelborn (AFZE) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Das neue Abfallwirtschaftskonzept sieht eine neue Gebührenstruktur vor. Neben einer Grundgebühr für die aufgestellten Restabfallgefäße ist eine gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle und Bioabfälle zu entrichten.

Um finanzielle Nachteile, die sich aus der gewichtsabhängigen Veranlagungsgrundlage bei den Abfallbeseitigungsgebühren im Zusammenhang mit der Windelentsorgung ergeben, auszugleichen oder zu mindern, werden entsprechende Zuschüsse gewährt.

2. Fördergrundsätze

Ab dem 01.01.2011 werden entsprechend den folgenden Regelungen Zuschüsse gewährt. Entsprechende Anträge für ein Abrechnungsjahr sind jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres zu stellen.

Voraussetzungen für die Antragsbewilligung sind:

- a) dass die Personen, die an Inkontinenz leiden, in Eppelborn wohnhaft sind und melderechtlich mit Hauptwohnsitz geführt werden,
- b) dass durch ärztliches Attest die Inkontinenz und der Zeitpunkt, seit der sie besteht, nachgewiesen werden.
- c) dass eine tatsächliche Gewichtsgebühr pro Haushaltsangehörigen nachgewiesen wird. Für einen Ein- und Zweipersonenhaushalt müssen je 30,00 € pro Person und für jede weitere Person 15,00 € nachgewiesen werden.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die Inkontinenz-Patienten und pflegende Angehörige.

Für Pflegeeinrichtungen und Altenheime wird die Förderung nicht gewährt. Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen sind ebenfalls von der Zuwendung ausgeschlossen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Als Zuschuss wird pro Inkontinenz-Patient ein Betrag von maximal 50,00 Euro jährlich gewährt. Die Förderung beginnt mit der Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem laut Attest eine Inkontinenz bescheinigt wird. Das Attest muss bei der erstmaligen Antragstellung vorgelegt werden. Auf Verlangen (nach Ablauf von 3 Jahren) muss nochmals ein aktuelles Attest vorgelegt werden.

Der Zuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, der sich aus der Differenz zwischen der gezahlten Gebühr und dem nach Nr. 2 c) berechneten Betrag ergibt, begrenzt auf den in der Richtlinie genannten Maximalbetrag. Der auszahlende Betrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.

Beträge unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt.

5. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist für jedes Jahr neu zu stellen. Die Zuwendung ist mit einem von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular bei der Gemeinde Eppelborn, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, zu beantragen oder kann unter der Internetadresse www.afze.de heruntergeladen werden.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Nachweises und der melderechtlichen Daten. Die Höhe der Zuwendung wird nach den Vorgaben von Punkt 4 errechnet.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2009 außer Kraft.

Eppelborn, 08.04.2011

Der Bürgermeister

Fritz-Hermann L u t z